

Aufgrund des § 9 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus (Feuerwehrsatzung) vom 22.02.2001 erlasse ich im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss und den Feuerwehrausschüssen folgende

**Dienstanweisung  
über Organisation und Dienstbetrieb  
der Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus  
(Jugendordnung)**

**§ 1  
Organisation, Bezeichnung, Gliederung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus. Sie gliedert sich in die
  - a) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus,
  - b) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus – Stadtteil Altenhain,
  - c) Jugendfeuerwehr Bad Soden am Taunus – Stadtteil Neuenhain.Diese sind berechtigt, ihre bisherigen Embleme zu führen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin und die Wehrführer oder Wehrführerinnen. Nachfolgend schließt die männliche Form die weibliche Form ein.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte leiten die Stadtteiljugendfeuerwehren nach Weisung der Wehrführer.
- (4) Die Personalstärke der Stadtteiljugendfeuerwehren soll mindestens neun Mitglieder betragen.

**§ 2  
Ausbildung und Jugendarbeit**

- (1) Die Jugendfeuerwehr soll Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und sie durch Schulung und Ausbildung auf den aktiven Feuerwehrdienst vorbereiten.
- (2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren im Lande Hessen. Die Ausbildung besteht in der theoretischen Schulung auf allen Gebieten des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe sowie in der praktischen Übung am feuerwehrtechnischen Gerät. Bei der Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die allgemeine Jugendarbeit erstreckt sich auf Zeltlager, Fahrten, Spiel und Sport und sonstige Freizeitaktivitäten. Die Jugendbildungsarbeit erfolgt nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr und auf Grundlage der Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795).
- (4) Auf die Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit ist besonderer Wert zu legen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. In begründeten Fällen ist eine Mitgliedschaft bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.
- (2) Die Mitglieder müssen den Anforderungen des Dienstes in der Jugendfeuerwehr geistig und körperlich gewachsen sein. Als Mitglieder können in der Regel nur Einwohner der Stadt Bad Soden am Taunus aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich beim Jugendfeuerwehrwart beantragt werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- (4) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

- a) durch Übertritt in die Einsatzabteilung,
- b) durch schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten bei einem minderjährigen und durch eigene schriftliche Erklärung bei einem volljährigen Mitglied,
- c) in der Regel durch Wechsel des Wohnortes außerhalb der Stadt Bad Soden am Taunus oder
- d) durch Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - b) in eigener Sache gehört zu werden,
  - c) den oder die Jugendgruppenleiter,
  - d) den Jugendsprecher,
  - e) den Schriftführer,
  - f) den Kassenwart und
  - g) die Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a) an den Dienstveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
  - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen dienstlichen Anordnungen zu befolgen und
  - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 6**

### **persönliche Ausrüstung**

- (1) Die Mitglieder erhalten für Übung und Ausbildung Schutzkleidung gemäß den Richtlinien des Hessischen Ministeriums des Innern und den Bekleidungs Vorschriften der Deutschen Jugendfeuerwehr kostenlos gestellt.
- (2) Die Mitglieder haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Ausrüstung kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Ersatz verlangen.
- (3) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung sind dem Jugendfeuerwehrwart unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr seine Dienstpflichten, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - a) Ermahnung,
  - b) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
  - c) Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen oder
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Die Ermahnung wird vom Vorgesetzten zeitnah zur Dienstpflichtverletzung erteilt.
- (3) Der mündliche oder schriftliche Verweis und der Ausschluss von einzelnen Dienstveranstaltungen werden nach Beschluss im Jugendfeuerwehrausschuss und Anhörung des Betroffenen vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Verweise werden in der Personalakte vermerkt.
- (4) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann ein Mitglied der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffene anzuhören.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr in den Stadtteilen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Kassenberichtes,
  - b) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses,
  - c) Wahl des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiter, des Jugendsprechers, des Schriftführers und des Kassenwartes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer und
  - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
  - c) dem Jugendgruppenleiter oder den Jugendgruppenleitern,
  - d) dem Jugendsprecher,
  - e) dem Kassenwart und
  - f) dem Schriftführer.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss gestaltet die Jugendarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er wird geleitet vom Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Für Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses gilt § 9 Abs. 4 dieser Jugendordnung entsprechend.

## **§ 11**

### **stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Wehrführer kann auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart einsetzen. Dieser vertritt den Jugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle. § 9 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart kann der Wehrführer den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart aus seinem Amt entlassen.

## **§ 12**

### **Jugendgruppenleiter**

- (1) Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Jugendgruppenleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet und soll das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Bei Überschreitung der Gruppenstärke von neun Jugendfeuerwehrmitgliedern soll für jede weitere angefangene Gruppe ein zusätzlicher Jugendgruppenleiter gewählt werden.

### **§ 13**

#### **Jugendsprecher und Schriftführer**

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.
- (2) Der Schriftführer erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr und fertigt Niederschriften über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses an.

### **§ 14**

#### **Kassenwesen**

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet.
- (2) Die Kameradschaftskasse wird unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes vom Kassenwart geführt.
- (3) Die Kassenführung ist jährlich von zwei Mitgliedern der Jugendfeuerwehr zu überprüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 15**

#### **Wahlen**

- (1) Jugendgruppenleiter, Jugendsprecher, Schriftführer, Kassenwart und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Die Wahl durch Handzeichen ist möglich, wenn aus der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.
- (3) Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen und übersteigt die Anzahl der Bewerber die der Ämter, so wird in einem Wahlgang, im übrigen für jedes zu besetzende Amt in einem besonderen Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter in einem Wahlgang zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist in einem Wahlgang nur ein Amt zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (5) Sind in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter zu besetzen, so sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ist die Wahl aufgrund Stimmengleichheit nicht eindeutig, so findet zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 16**

### **Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an
  - a) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - b) die Jugendfeuerwehrwarte,
  - c) die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und
  - d) die Jugendgruppenleiter.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss koordiniert die Zusammenarbeit der Stadteiljugendfeuerwehren. Er wird geleitet vom Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser vertritt den Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfalle. § 9 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses gilt § 9 Abs. 4 dieser Jugendordnung entsprechend.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Jugendordnung tritt nach Unterzeichnung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und die Wehrführer mit dem heutigen Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Soden am Taunus vom 28.01.1992 außer Kraft.